

**Benutzungs- und Gebührensatzung**  
**für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf**  
**vom 24. Juni 1998**  
**in der Fassung der 13. Änderung vom 15. Dezember 2016**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 13. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

**§ 1 Aufgabe und Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Soderstorf wird in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung geführt. Entsprechend des § 1 Abs. 3 KiTaG haben die Kindergartengruppen in der Regel eine Gruppenstärke von nicht mehr als 25 Kinder. Bei Durchführung einer Einzelintegrationsmaßnahme oder Einrichtung einer integrativen Kindergartengruppe wird die Gruppenstärke entsprechend der hierfür gültigen rechtlichen Vorgaben gekürzt. Der Kindergarten dient der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Soderstorf. Werden in einem Kindergartenjahr nicht alle Plätze von Kindern aus der Gemeinde Soderstorf in Anspruch genommen, so können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Über Änderungen des Kindergartenangebotes entscheidet der Rat.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines jeden Kindes haben vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Kindergartenordnung anzuerkennen.

**§ 2 Ausschluß vom Besuch**

- (1) Vom Besuch des Kindergartens werden Kinder ausgeschlossen, die
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder mit Ungeziefer behaftet sind oder
  - b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch ein Gesetz gefordert wird.
- (2) Vom Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden, die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
  - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
  - d) ohne Entschuldigung länger als einen Monat dem Kindergarten ferngeblieben sind,
  - e) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden, oder
  - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

Aufgrund der Tatbestände zu a), b) oder c) dürfen Kinder nur vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn die angebotene Hilfe des Kindergartenpersonals nicht angenommen wird und die Kindergartenarbeit durch ein Kind, auf welches a), b) oder c) zutrifft, erheblich gestört wird.

### § 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags, außer an den gesetzlichen Feiertagen, von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Der allgemeine Betrieb erfolgt von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.
- (1a) „Als zusätzliches Angebot nur für Kinder unter drei Jahren kann eine feste Betreuung von 2 bis 5 Tagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühren werden anteilig gemäß § 4 berechnet.“
- (2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb des Kindergartens gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten.
- Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
  - Spätdienst I von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
  - Spätdienst II von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Kinder in den Spätdiensten nehmen ein gemeinsames Mittagessen ein. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein besonderes Entgelt erhoben, das neben der Kindergartengebühr von den Sorgeberechtigten zu tragen ist.

Die Zusatzdienste können auch für feste einzelne Tage in Anspruch genommen werden. Die Gebühren werden anteilig gemäß § 4 berechnet.

- (3) Der Kindergarten ist während der Sommerferien drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Auch während der Schließzeit ist der Elternbeitrag durchgehend zu zahlen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und außerhalb der Betreuungszeiten.

### § 4 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Soderstorf wird ab dem 01.08.2016 eine monatliche Gebühr in Höhe von 185,00 Euro je Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. eine monatliche Gebühr in Höhe von 220,00 Euro je Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr erhoben.  
Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätdienste wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:

Frühdienst	20,00 Euro/monatlich
Spätdienst I	35,00 Euro/monatlich
Spätdienst II	35,00 Euro/monatlich

Weiterhin bietet die Gemeinde Servicekarten für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdiensten an. Hierbei kostet die 10er-Karte Frühdienst 15,00 € und für die Spätdienste 20,00 Euro. Die Servicekarten können nur im Rahmen verfügbarer Plätze eingesetzt werden.

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Soderstorf betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für das dritte Kind um 35 % reduziert. Die Geschwisterermäßigung bezieht sich nicht auf die Servicekarten.

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

**ab dem 01.08.2016**

<b>mtl. Familieneinkommen</b>	<b>mtl. Gebühr 8.00 bis 13.00 Uhr</b>	<b>mtl. Gebühr 8.00 bis 14.30 Uhr</b>
bis 1.500,00 €	85,00 €	120,00 Euro
1.500,01 bis 2.000,00 €	110,00 €	145,00 Euro
2.000,01 bis 2.500,00 €	135,00 €	170,00 Euro
2.500,01 bis 3.000,00 €	160,00 €	195,00 Euro
über 3.000,00 €	185,00 €	220,00 Euro

- (3) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen, zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), erhaltene Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Zu zahlende Unterhaltsleistungen mindern das gebührenpflichtige Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 Euro

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

- a) Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.
- b) Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

3. Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen sowie die nachgewiesenen Werbungskosten zu folgenden Einkunftsarten:
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit,
  - sonstige Einkünfte,
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

ist die Gebührenstaffelung nach Abs. 2 anzuwenden.

Eine Kürzung des ermittelten Familieneinkommens um Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erfolgt nur, wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und dieses durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden ist.

Verluste aus anderen Einkommensarten, z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung, sind nicht anrechenbar.

- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr für einen Kindergartenplatz gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz befreit. Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr für die Kindergartengebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonates wirksam und werden längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.
- (5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeinde Soderstorf zu stellen.
- (6) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, daß die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, werden die Gebühren rückwirkend erhöht.
- (7) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Gemeinde Soderstorf mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.
- (8) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben, sind diese Veränderungen unverzüglich der Gemeinde Soderstorf zu melden.
- (9) Die monatliche Gebühr ist durchgehend und auch während der Urlaubszeiten zu entrichten.

### **§ 5 Zahlung und Abmeldung**

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten muß spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden schriftlich bei der Gemeinde Soderstorf erfolgen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum Ende eines Monats vorgenommen werden.
- (3) Kinder können für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres grundsätzlich nicht mehr abgemeldet werden. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (4) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus privaten/persönlichen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (5) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder nach amtsärztlicher Weisung) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (6) Gebühren können auf schriftlichen Antrag aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt werden.
- (7) Die Gebühren unterliegen der Betreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Soderstorf tritt am 01. August 1998 in Kraft.

Soderstorf, den 24. Juni 1998

GEMEINDE SODERSTORF

- Hans J. Barufe -  
(Bürgermeister)

---

Geändert durch Ratsbeschluß vom 28.04.1999.

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.1998 in Kraft.

Veröffentlicht am 21.05.1999 im

Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5/99.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 08.12.1999.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Veröffentlicht am 29.12.1999 im

Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14/99.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 25.07.2001.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Veröffentlicht am 07.11.2001 im

Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12/2001.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 22.10.2001.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Veröffentlicht am 07.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 12/2001.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2002.

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2002 in Kraft.

Veröffentlicht am 10.10.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 14/2002.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 26. Mai 2003.

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Veröffentlicht am 11.07.03 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 8/2003.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 25. November 2003.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Veröffentlicht am 19.12.03 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 14/2003.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 15. Juni 2005.  
Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.  
Veröffentlicht am 12.07.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 11/2005.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 12. September 2007.  
Diese 8. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.  
Veröffentlicht am 18.09.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 11/2007.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 28. Mai 2008.  
Diese 9. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.  
Veröffentlicht am 18.06.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6/2008.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 21. März 2011.  
Diese 10. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.  
Veröffentlicht am 12.04.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 04/2011.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 18. Januar 2012.  
Diese 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.  
Veröffentlicht am 07.06.12 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 06/2012.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 01. Juni 2016.  
Diese 12. Änderungssatzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.  
Veröffentlicht am 28.07.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/2016

Geändert durch Ratsbeschluss vom 15.12.2016.  
Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Veröffentlicht am 29.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 19/2016